

## **Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der ECM Engineered Ceramic Materials GmbH**

### **I. Geltung**

1. Auf Lieferungen und Leistungen finden ausschließlich die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma ECM Engineered Ceramic Materials GmbH – im nachfolgenden „ECM“ genannt - Anwendung.
2. Dies gilt auch für den Fall, dass der Besteller ein Vertragsangebot oder eine Bestätigung unter Zugrundelegung eigener, abweichender Geschäftsbedingungen unterbreitet. Abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers, denen ECM nicht ausdrücklich zugestimmt hat, werden auch ohne ausdrückliche Zurückweisung in keinem Fall zum Vertragsinhalt, auch nicht, wenn ECM ohne ausdrücklichen Widerspruch liefert oder leistet.

### **II. Angebot, Vertragsabschluss**

1. Ein Auftrag gilt erst dann als rechtsverbindlich erteilt, wenn er von ECM schriftlich bestätigt worden ist. Diese Bestätigung ist allein für den Inhalt des Vertragsverhältnisses und den Liefer-umfang maßgebend.
2. Eigenschaften und Verwendungszweck richten sich ausschließlich nach der Liefer- und Leistungs- bzw. Produktbeschreibung. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden sind nur bei schriftlicher Bestätigung durch ECM verbindlich.
3. ECM ist zur Ausführung und Abrechnung von Teilleistungen berechtigt, falls dies nicht dem Vertragszweck zuwiderläuft oder für den Besteller unzumutbar ist.

### **III. Zahlungsbedingungen, Preise**

1. Allein maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung genannten EURO-Preise zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen Höhe.
2. Die Preise gelten ab Werk ECM einschließlich etwaiger, anfallender Verpackungskosten zuzüglich Versandkosten, Transportversicherung und sonstiger Nebenkosten gemäß Auftragsbestätigung.
3. Zahlungen sind per Überweisung zu leisten. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind sämtliche Rechnungen von ECM sofort und ohne Abzug fällig. ECM ist berechtigt, im Falle einer Nichtzahlung innerhalb von 14 Tagen seit Rechnungserhalt ab dem 15. Tag Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu fordern, wobei der Nachweis eines höheren Verzugschadens jederzeit möglich ist. Der Besteller hat jedoch die Möglichkeit des Nachweises, dass ECM kein Schaden oder lediglich ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Eine eventuelle Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt ausschließlich zahlungshalber – Kosten der Diskontierung und Einziehung trägt der Besteller.
4. Ergeben sich nach Auftragserteilung berechnete Zweifel an der unbedingten Zahlungsfähigkeit des Bestellers, ist ECM berechtigt, jederzeit anstelle der vereinbarten Zahlungen sofortige Barzahlung oder Sicherheitsleistungen zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Das Recht auf Schadensersatz bleibt unberührt.

### **IV. Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung**

1. Der Besteller kann nur aus demselben Vertragsverhältnis ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen. Darüber hinaus sind im kaufmännischen Verkehr mit Ausnahme des § 320 BGB sämtliche Zurückbehaltungsrechte – gleich aus welchem Rechtsverhältnis – gegenüber ECM ausgeschlossen.
2. Der Besteller ist nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung zur Aufrechnung gegenüber ECM berechtigt.

## **V. Lieferzeit, Verzug, Unmöglichkeit**

1. Soweit nicht anders vereinbart, beginnt die Lieferfrist mit dem Zugang der ECM-Auftragsbestätigung. Ihre Einhaltung durch ECM setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. Leistung einer etwaigen Anzahlung, Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen etc., erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit entsprechend. Dies gilt nicht, soweit ECM die Verzögerung zu vertreten hat.
2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk von ECM verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist.
3. Wird der Versand des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versandbereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.
4. Soweit ECM durch höhere Gewalt, Arbeitskämpfe oder besondere Umstände wie Energiemangel, Verkehrsstörungen, unvorhergesehene technische Schwierigkeiten bei Konstruktion und/oder Fabrikation oder durch sonstige Beschaffungs-, Fabrikations- oder Lieferstörungen, die außerhalb des Verantwortungsbereichs von ECM liegen und die nachweislich erheblichen Einfluss auf die Erfüllung der Leistungspflicht von ECM haben, an der rechtzeitigen Vertragserfüllung gehindert wird, verlängert sich die Lieferfrist um den jeweiligen Zeitraum zwischen Entstehung und Behebung des Hindernisses. Dies gilt auch, wenn solche Umstände bei Vorlieferanten von ECM auftreten.
5. Bei Überschreiten der Lieferfrist hat der Besteller ECM eine angemessene Nachfrist zu gewähren, die drei Wochen nicht unterschreiten darf.
6. Wird die Lieferfrist einschließlich der Nachfrist nicht eingehalten, ohne dass dies von ECM grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht worden wäre, haftet ECM ausschließlich für den Rechnungswert der Warenmenge, die nicht fristgerecht geliefert wurde, maximal in Höhe des negativen Interesses.

## **VI. Gefahrenübergang**

1. Die Gefahr geht spätestens mit dem Zeitpunkt auf den Besteller über, zu dem die Lieferteile das Werk oder Lager von ECM verlassen, und zwar auch dann, wenn Teil-lieferungen erfolgen oder ECM noch weitere Leistungen wie Anfuhr, Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme übernommen hat.
2. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, geht die Gefahr ab dem Tag der Versandbereitschaft auf den Besteller über. ECM ist darüber hinaus berechtigt, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk von ECM mindestens jedoch 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden Monat zu berechnen. ECM ist darüber hinaus befugt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit entsprechend verlängerter Frist zu beliefern.

## **VII. Eigentumsvorbehalt**

1. ECM behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Darüber hinaus bleibt im kaufmännischen Verkehr der Liefergegenstand bis zur Bezahlung sämtlicher, auch künftig entstehender Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller Eigentum von ECM. Bei Zahlung mit Wechsel oder Scheck ist deren vollständige Einlösung sowie die Begleichung sämtlicher Nebenspesen für den Zeitpunkt der vollständigen Bezahlung maßgeblich.
2. Erlischt das Vorbehaltseigentum von ECM infolge von Weiter-veräußerung oder Verarbeitung, besteht verlängerter Eigentumsvorbehalt. Der Besteller tritt bereits jetzt alle ihm daraus entstehenden Rechte, Ansprüche und Forderungen an ECM ab.

3. Die ECM eingeräumten Sicherheiten wird ECM auf Verlangen nach ihrer Wahl freigeben, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt.

4. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Besteller ECM unverzüglich mitzuteilen. Etwaige Interventionskosten trägt der Besteller.

5. Bei Zahlungsverzug des Bestellers ist ECM nach vorheriger Fristsetzung von 10 Tagen zum Rücktritt berechtigt. Nach Herausgabe der Vorbehaltsware kann ECM die Ware freihändig verkaufen und den Erlös mit seinen Forderungen verrechnen.

### **VIII Abtretung**

Die Rechte des Bestellers sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von ECM abtretbar.

### **IX. Mängelansprüche**

1. Die Frist zur Behebung von Mängeln beträgt bei neu hergestellten Sachen zwei Jahre, bei gebrauchten, überarbeiteten Sachen ein Jahr seit Ablieferung des Liefergegenstandes.

2. Der Besteller hat die Ware unverzüglich nach Anlieferung auf Mangelfreiheit zu überprüfen. Offensichtliche Mängel sind sofort, mindestens aber innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware ECM schriftlich mitzuteilen. Werden offensichtliche Mängel nicht, nicht rechtzeitig oder nicht formgerecht gerügt, so entfallen die Ansprüche auf Behebung der Mängel.

3. Sonstige Mängel sind ECM im kaufmännischen Verkehr innerhalb einer Woche seit Kenntnisnahme anzuzeigen.

4. Für Werbeaussagen oder Mängel in der Gebrauchsanweisung haftet ECM nur gegenüber Bestellern, die Verbraucher sind.

5. Geringfügige Fehler, die weder den Wert noch die Tauglichkeit oder die Verwendbarkeit des Liefergegenstandes wesentlich beeinträchtigen, sind im kaufmännischen Verkehr von der Gewährleistung ausgeschlossen.

6. ECM ist im kaufmännischen Verkehr berechtigt, Nacherfüllung nach eigener Wahl vorzunehmen. Dies bedeutet, dass ECM entscheidet, ob eine Mangelbeseitigung oder eine Neulieferung vorgenommen wird. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist ECM zu einer wiederholten Nacherfüllung berechtigt. Auch im Falle einer wiederholten Nacherfüllung entscheidet ECM zwischen Neulieferung oder Mangelbeseitigung.

7. Der Besteller ist zum Rücktritt vom Vertrag und zur Geltendmachung von Schadensersatz berechtigt, wenn die Nacherfüllung zweimal fehlgeschlagen ist.

### **X. Haftung**

1. Im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Seiten ECM oder ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haftet ECM nach den gesetzlichen Regelungen, ebenso bei schuldhafter Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt, ist die Schadensersatzhaftung jedoch auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt. Im Übrigen ist die Haftung von ECM ausgeschlossen.

2. ECM haftet grundsätzlich nicht für Pflichtverletzungen, welche aus Werkleistungen resultieren, die gemäß vom Besteller geprüften Zeichnungen, Druckvorlagen oder Mustern, welche vom Besteller als Fertigungsunterlagen freigegeben wurden, erbracht wurden. Für die konstruktive Gestaltung und Richtigkeit der reproduzierten Vorlagen haftet ECM nicht.

ECM hat aber die Pflicht, den Besteller – soweit erkennbar – unverzüglich auf die Unmöglichkeit der technischen Umsetzung der Vorlagen hinzuweisen.

3. Insbesondere wird bei der Erbringung von Werkleistungen nach Vorgabe des Bestellers die Haftung für die Verletzung von Schutzrechten Dritter ausgeschlossen. Eine Prüfungspflicht seitens ECM besteht im Hinblick auf Schutzrechte Dritter nicht.

#### **XI. Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte**

Der Besteller ist für die sach- und umweltgerechte Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte gemäß der jeweils anwendbaren Bestimmungen verantwortlich.

#### **XII. Exportkontrolle**

Die Einzelheiten hinsichtlich des Exports einer Leistung der ECM in das Ausland werden von den Parteien für jeden Einzelfall individuell schriftlich und rechtzeitig vor dem Exporttermin vereinbart. Sämtliche Dokumente und Unterlagen, die für eine Ausfuhr der Leistungen der ECM erforderlich sind, werden in enger Abstimmung mit dem Besteller erstellt. Vom Besteller zu erbringende Leistungen, Schriftstücke oder Informationen hat dieser der ECM für die Ausfuhr kostenneutral zur Verfügung zu stellen.

#### **XIII. Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen ECM und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

2. Gerichtsstand ist das für den Sitz von ECM zuständige Gericht. Dies ist derzeit München. ECM ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.

#### **XIV. Schlussbestimmungen**

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht, sofern die betreffende Klausel teilbar ist. Die Vertragsteile verpflichten sich in einem solchen Fall, die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame Vereinbarungen zu ersetzen, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt den unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen.

Sämtliche Erklärungen, welche die Wirksamkeit des Vertragsverhältnisses berühren, bedürfen der Schriftform. Eine Änderung des Schriftformerfordernisses bedarf seinerseits der Schriftform.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen - Stand: Februar 2021